

## RzF - 17 - zu § 88 Nr. 5 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 29.10.1990 - 13 A 89.3132 = RdL 1991 S. 68= BayVBl. 1991 S. 756

### Leitsätze

---

1. In der Unternehmensflurbereinigung finden grundsätzlich alle Vorschriften der Regelflurbereinigung Anwendung, soweit ihre Anwendbarkeit nicht durch die Sondervorschriften der [§ 87 f. FlurbG](#) eingeschränkt oder verdrängt wird. Die Planungsgrundsätze des [§ 44 FlurbG](#) sind dabei mit der Einschränkung anwendbar, daß für nicht - mehr - behebbare, unternehmensbedingte Wertminderungen ([§ 88](#) Nrn. 3, 4 und 5 FlurbG) Leistungen und/oder Geldentschädigungen zu erbringen sind ([§ 88](#) Nr. 6 FlurbG).
2. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Fall die Wertgleichheit der Landabfindung nach [§ 44 FlurbG](#) gegeben ist oder ein Abfindungsdefizit im Sinne des [§ 88](#) Nrn. 4 und 5 FlurbG verbleibt, ist im Flurbereinigungsplan zu treffen.
3. Ergibt der Flurbereinigungsplan, daß der einzelne Besitzstand nicht enteignungsbetroffen ist, so bleibt kein Raum für die Festsetzung einer Leistung oder Geldentschädigung nach [§ 88](#) Nr. 6 Satz 2 FlurbG.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 89 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).